

welche während der adoratio crucis ganz oder theilweise zum Vortrage kommen, in drei Theile. Nur die zwei ersten Theile enthalten Improperien, der dritte dagegen besteht aus der Antiphon Tuam crucem adoramus mit Psalm 66, 1; V. Crux fidelis und Hymnus Pango lingua gloriosi lauream. Der erste Theil enthält drei Improperien, nämlich Popule meus (Mich. 6, 3), Ego eduxi und Quid ultra (Ps. 5, 2. 4. Jer. 2, 21). Auf jedes einzelne Improperium folgt das erweiterte Trishagion sowohl in griechischer als in lateinischer Sprache: Heiliger Gott! Heiliger Starter! Heiliger Unsterblicher, erbarme dich unser! In den neun Improperien des zweiten Theiles wird der in den Improperien des ersten Theiles enthaltene Gedanke weiter ausgeführt. Auf jedes dieser neun Improperien folgt, gleichsam als Refrain, Popule meus ohne Trishagion. Der Charakter des Ganzen ist dramatisch. Der gekreuzigte Heiland selbst redet zum Jubendvolle und in demselben zu jeder christlichen Seele. Völl Neue und Schmerz über ihre Sünden als die Ursache der Leiden und des Todes Christi rufen Alle zu Gott dem Heiligen, Starter und Unsterblichen um Gnade und Erbarmung. Palestina lieferte als Kapellmeister im Lateran einen der schönsten Lofsätze für die Improperien. Seine Composition wurde am Charfreitage des Jahres 1560 zum ersten Male gesungen und mit so allgemeinem Beifall aufgenommen, daß Pius IV. eine Abschrift für die päpstliche Kapelle verlangte, von der sie seit jener Zeit alljährlich an demselben Tage wiederholt wurde. Das Vorkommen der Improperien in der Charfreitagssliturgie wird uns zuerst bezeugt in liturgischen Documenten aus dem 9. und 10. Jahrhundert. Hierher gehören namentlich ein Liber Sacramentorum zu St. Denis, ein Pontificale zu Troyes und ein solches zu Poitiers (Martène, De antiqu. eod. disc., cap. 23, n. 13. 14 und pag. 371. 372), sowie die Concordias. Dunstani (Migne, PP. lat. CXXXVII, 492). Nachrichten über diesen Gegenstand aus dem 11., 12. und 13. Jahrhundert finden sich bei Lanfranc (Decreta c. 1, sect. 4), J. Belet (Explic. div. offic. c. 97—98) und W. Durandus (Ration. div. off. lib. 6, c. 77, n. 14—16). Nach allen diesen Documenten aber wurden nur die ersten drei Improperien in Verbindung mit dem Trishagion gesungen, und zwar vor der Enthüllung und Verehrung des Kreuzes. Die Cerimonien, welche den Gesang der Improperien begleiteten, waren verschieden. Nach W. Durandus (lib. 6, c. 77, n. 13) ging ein Priester, mit dem verhüllten Kreuze beladen, zur rechten Seite des Altars. Hier begann er in der Person Christi die Improperien mit Popule meus. Auf die Improperien folgte die Enthüllung des Kreuzes mit Ecco lignum crucis, daran reichte sich die Verehrung (Adoration) des Kreuzes mit der Antiphon Crucem tuam adoramus, Ps. 66, V. Crux fidelis u. s. w., wie oben. Von den römischen Ordines bei Mabillon (Mus. ital. II)

erwähnt die Improperien zuerst der aus dem 14. Jahrhunderte stammende Ordo XIV, c. 93. Der Gang der Cerimonien stimmt hier schon mit dem des Missale überein. Ordo XV, c. 77 verweist hierfür ausdrücklich auf das Missale Romanum. (Vgl. Art. Charfreitag, III, 78—79, lit. d.) [Fünftes.]

Impubertät, s. Gehinbernisse n. II, a.

Incantatio, s. Zauberei.

Incapacität, s. Irregularität.

Incardination (incardination), die, wird nach der herkömmlichen Ansicht mit der intitulatio, d. h. der festen Anstellung an einer Kirche (titulus) als Bischof, Priester, Diakon oder Subdiacon, gleichbedeutend genommen. Für die ältere Zeit ist dieß zweifellos richtig, so daß man unter presbyter cardinalis bis in's 8. Jahrhundert nichts Anderes als einen fest angestellten Geistlichen zu verstehen hat. (Vgl. v. Scherer, R.-R. I, 474, N. 3. So auch Phillips, R.-R. V, 457 ff., während er VI, 43 ff. seine Ansicht dahin modificirt, daß unter cardo nicht jeder titulus, sondern nur die cathedra episcopalis mit den zu derselben gehörigen Kirchen, unter incardination aber die Verleihung einer solchen bischöflichen Kirche im engern Sinne zu verstehen sei.) Allerdings waren die absoluten Ordinationen, d. h. Weihen ohne gleichzeitige dauernde Anstellung (intitulatio), bis tief in's Mittelalter verboten. Allein wenn es auch keine Geistlichen gab, welche nicht dauernd angestellt waren, so fanden sich doch Kirchen und Kapellen, an welchen Geistliche nicht dauernd und folglich überhaupt nicht angestellt werden konnten, sondern an welchen der Dienst durch die presbyteri cardinales anderer Kirchen versehen wurde. Hieraus ergibt sich klar, daß der Ausdruck incardination wenigstens in jener Zeit noch nicht neben oder gar vor dem Begriff der dauernden Anstellung denjenigen der Anstellung an der Hauptkirche umfaßte. Denn dieß würde voraussetzen, daß an den Nebenkirchen, welche keinen presbyter cardinalis hatten, andere Geistliche fest angestellt gewesen wären. Allein es sollte dort überhaupt kein Geistlicher angestellt sein, sondern vorkommenden Falls für die zu leistenden Dienste von dem Bischofe jedesmal ein Priester erbeten werden. Vgl. die völlig übereinstimmenden Vorschriften der Päpste Belasgus I., Gregor I. und Zacharias (Hinschius, R.-R. I, 316), welche die Erbauung von Oratorien stets nur unter der Bedingung gestatten, daß kein Baptisterium an denselben errichtet und kein presbyter cardinalis angestellt werden dürfe (ita ut in eodem loco neo futuris temporibus baptisteria construantur, nec presbyter constituantur cardinalis; sed et si missas ibi forte maluerit, ab episcopo noverit presbyterum postulandum a. 747, Hinschius a. a. O. 316, N. 4). Somit wurde bis zum 8. Jahrhundert mit den Ausdrücken incardination, presbyter cardinalis nicht, wie Phillips, R.-R. VI, 47 annimmt, ausschließlich die Zugehörigkeit zum bischöflichen cardo, zur cathedra bezeichnet, noch auch, wie